

Per E-Mail an:
Herrn MR Dr.
Alexander Hirschberg

Alexander.hirschberg@stk.bayern.de
ReferatBII6@stk.bayern.de

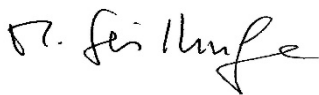
12.08.2025

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

anbei die Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes. Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT00EC eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Geilhufe
Landesbeauftragter

☎ 0911-81878-23
Fax 0911-869568
Mail: martin.geilhufe@bund-naturschutz.de

Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern

Landesfachgeschäftsstelle München,
12. August 2025

Vorbemerkung

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. begrüßt das von der Staatsregierung benannte Ziel der verschiedenen Modernisierungsgesetze, das Leben der Bürger*innen zu erleichtern. Allerdings haben die im vierten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen kaum direkte Auswirkungen auf das Leben der Bürger*innen in Alltag und Ehrenamt – oder sie erschweren es sogar:

Die Änderungen **schränken zum Teil die Transparenz staatlichen Handelns ein** und erhöhen damit auch die Hürden für demokratische Teilhabe jenseits von Wahlterminen. Dies zeigt sich etwa an der **Abschaffung zahlreicher Berichte**, die bisher Daten zum staatlichen Handeln zusammenführen, aufbereiten und allgemeinverständlich darstellen.

Tatsächlich ist die Abschaffung von Berichten der Staatsregierung gegenüber der Bevölkerung und/oder ihren Vertreter*innen ein Schwerpunkt der mit dem 4. ModG beantragten Neuregelungen. Hier drängt sich der Gedanke auf, es habe bei einem Suchlauf über sämtliche Landesgesetze jegliche Erwähnung des Wortes „Bericht“ zu einer Aufnahme in das aktuelle Sammelgesetz geführt, völlig unabhängig davon, ob es sich um möglicherweise wirklich überflüssige oder eben auch sinnvolle und für (zumindest mündige) Bürger*innen und die staatliche Wirksamkeit relevante Berichte handelt.

Effizientes, wirkungs- und erfolgsorientiertes staatliches Handeln braucht Erkenntnisse über Fortschritte wie weiter bestehende Defizite sowie die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen und Regelungen. Die Abschaffung zahlreicher Fachberichte zur Umsetzung staatlicher Ziele bzw. in Gesetzen enthaltenen Regelungen bewirkt keinerlei Entbürokratisierung oder Erleichterung für die Bürger*innen, sondern betrifft ausschließlich die jeweils zuständigen Behörden, die sich aber im Sinne eines effizienten und dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Staatshandelns natürlich Kenntnis über die (Nicht-)Wirkung ihres Handelns verschaffen müssen. Somit wird entweder diese Kenntnis der Öffentlichkeit und damit einer öffentlichen Diskussion und Kontrolle vorenthalten oder den Behörden selbst dieser Kenntnisgewinn genommen – **beides halten wir weder für modern noch im Interesse der Öffentlichkeit noch den realen Herausforderungen unserer Zeit angemessen.**

Auch der zweite zentrale Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes, die umfangreichen Änderungen des **Landesplanungsgesetzes**, reduziert die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Einflussnahme, womit nicht nur Partizipation erschwert wird, sondern auch die Potenziale solchen Engagements für den Staat ungenutzt bleiben. Zudem wird die mehr denn je notwendige Lenkungswirkung und inhaltliche und interdisziplinär abgestimmte Tiefe der Landes- und Raumplanung abgeschwächt. **Auch die hier geplanten Änderungen und Reduzierungen sind weder modern noch im Interesse**

der Zivilgesellschaft noch den dringlichen Handlungserfordernissen einer sozial- und klimagerechten Raumentwicklung angemessen. Von einigen wenigen Regelungen abgesehen, lehnen wir in Bezug auf nicht nur redaktionelle Änderungen den Großteil der geplanten Änderungen daher ab.

Der BUND Naturschutz ist Mitglied der Initiative „Wege zu einem besseren LEP“. Im gemeinsamen Memorandum „Das bessere LEP für Bayern“ (2018) und in ausführlichen Stellungnahmen des BN zur Teilfortschreibung 2022 des LEP haben wir aus fachlicher Sicht die Anforderungen an eine Landes- und Regionalplanung neuen Typs skizziert. Daraus ergeben sich Forderungen für eine tatsächliche Modernisierung im Sinne einer Fortentwicklung des BayLplG, die nicht vordergründig auf Beschleunigung und Deregulierung zielt, sondern auf eine den ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen angemessene, ambitionierte und gestaltende Raumentwicklung in Bayern. Wir verweisen diesbezüglich auf die konkreten fünf Vorschläge des Bündnisses in der gemeinsamen Stellungnahme, die Ihnen separat zugeht.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den vorangegangenen sog. „Modernisierungsgesetzen“ dargestellt, ist der BUND Naturschutz in Bayern durchaus der Ansicht, dass es Vorgaben und Bereiche gibt, in denen die versprochene und gut umgesetzte Entbürokratisierung zu einer Erleichterung des Lebens der Bürger*innen führen kann. Die mit dem Gesetzentwurf laut Beschreibung der Problemstellung ebenfalls bezweckte Deregulierung dagegen führt zu einem Ausbau des (Gewohnheits-) Rechts durchsetzungsstarker staatlicher wie privater Akteur*innen und im Gegenzug zur Schwächung weniger durchsetzungsstarker Akteur*innen, Schutzgüter und Gemeinwohlinteressen. Viele der geplanten Änderungen auch dieses Gesetzentwurfes befördern das Recht des Stärkeren und reduzieren Transparenz.

Es verschärft sich wie schon bei vorhergehenden Gesetzentwürfen der Eindruck, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere eine mögliche Kontrolle staatlichen Handelns durch sie, zunehmend als lästig angesehen wird und ihre Möglichkeiten daher reduziert werden. Eine Modernisierung können wir darin nicht erkennen. Ein moderner Staat sollte seinen Bürger*innen umfassende Möglichkeiten bieten, sich zu informieren und zu beteiligen. Das ist keine Bürokratie, denn niemand muss dies tun – aber jede*r sollte die Möglichkeit dazu haben. Gerade angesichts der aktuell wachsenden Demokratie- und Politikverdrossenheit ist dies wichtiger denn je.

Anmerkungen zu ausgewählten einzelnen Regelungsvorhaben

§6 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Mit **§6 Ziffer 3 a) aa)** sollen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden können. Nach Überzeugung des BN hat sich die bisherige Regelung bewährt, wonach die Bauaufsichtsbehörden mit einem übergeordneten Blick die notwendigen Funktionen wahrnehmen.

- Daher stimmt der BUND Naturschutz dieser Änderung nicht zu.

§7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§7 Ziffer 1 c) sieht die Einfügung einer Definition des Begriffs „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ als „Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde“ vor. Durch die vom ROG abweichende Regelung der zeitlichen Vorverlagerung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wird eine frühzeitige Sicherung zukünftiger Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen ermöglicht. Dies stärkt die Position der Planungsträger und führt zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

- Der BUND Naturschutz begrüßt die Einfügung dieser Definition.

§7 Ziffer 2 soll mit Art. 4 BayLplG Zielabweichungsverfahren neu regeln. Aus einer „Kann“-Bestimmung zur Zulassung eines solchen Verfahrens im Ausnahmefall soll mit dem neu gefassten Art. 4 Abs. 1 Satz 1 eine „Soll“-Bestimmung werden, Zielabweichungen soll auf Antrag von privaten Trägern regelmäßig zugestimmt werden.

- Diese geplante Änderung lehnt der BUND Naturschutz als gravierenden Eingriff in die Verbindlichkeit der Landesplanung entschieden ab.

Die Neufassung des Art. 4 Abs. 1, Satz 2 geht ab von der Notwendigkeit des Einvernehmens mit den fachlich berührten Ministerien und den betroffenen Gemeinden bei Zielabweichungsverfahren in der bisherig gültigen Fassung. Stattdessen sind sie nur noch „anzuhören“. Dies bedeutet eine Abkopplung landesplanerischer Entscheidungen von der fachlichen Kompetenz zuständiger Stellen, und es stattet die zuständige Behörde (in letzter Instanz das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) mit einer höheren Machtfülle gegenüber den betroffenen Gemeinden aus. Die geplante Neufassung gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eigenständig von ihr selbst verantwortete allgemeine Regelungen außer Kraft zu setzen.

- Mit Verweis auf die „Lex Riedberger Horn“ lehnt der BUND Naturschutz diese Änderung am BayLplG als auch grundsätzlich und staatspolitisch gefährlich ab.

Mit der geplanten Fassung des neuen Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayLplG wird die Antragsbefugnis auf ein Zielabweichungsverfahren und damit auf (nach Art. 4, Abs. 1, Satz 1 regelhaft zu gewährende) Hinwegsetzung über landesplanerische Ziele ausgeweitet von Personen des Privatrechts, die „die Ziele der Raumordnung zu beachten haben“ (Satz 2) auch auf solche, die für ihre raumbedeutsamen Projekte der Planfeststellung, der gleichermaßen rechtswirksamen Genehmigung oder auch nur der Beurteilung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumplanung bedürfen (Satz 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayLplG).

Dies stärkt zwar die Stellung von Bürger*innen gegenüber dem Staat – jedoch nur solcher, die raumplanerisch bedeutsame Projekte durchführen wollen. In Anbetracht der Tatsache, dass an anderer Stelle des Gesetzentwurfs die Möglichkeiten der Beteiligung an der Raumplanung für ehrenamtlich aktive Bürger*innen und/oder ihre Verbände beschnitten und auch die Verbindlichkeit der Landesplanung insgesamt empfindlich ausgehöhlt werden sollen, kann dies in der Konsequenz nur eine Stärkung der Ellenbogenfreiheit für solche Personen und Unternehmen bedeuten, die sich in der Lage sehen, Großprojekte mit bedeutenden Auswirkungen auf Landschaft, Natur und andere Schutzgüter umzusetzen.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Hinzufügung des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 ab.

§7 Ziffer 7 sieht eine signifikante Änderung des Art. 13 BayLplG vor. Die gesetzliche Regelung über die Besetzung des Landesplanungsbeirats soll damit ebenso entfallen wie das Vorschlagsrecht der kommunalen Spitzenverbände (Art. 13 Abs. 1 Satz 2). Stattdessen soll die dem Wirtschaftsministerium unterstehende oberste Landesplanungsbehörde ohne weitere Vorgaben oder Erklärungen per Verordnung festlegen können, ob und ggf. welche Verbände oder Sachverständige in den Beirat aufgenommen werden sollen. Damit würde die Funktion des LPB sowohl als relativ unabhängiges Expert*innen-Gremium als auch als Forum für bürgerschaftliche Beteiligung an der Landesplanung potenziell massiv geschwächt oder sogar aufgehoben.

Weiterhin sieht die Neufassung die Streichung der verpflichtenden Beteiligung des Beirats an der Erarbeitung des LEP (bisher in Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayLplG) vor, was die Rolle des LPB auch materiell empfindlich schwächt.

- In der Gesamtschau bedeutet die vorgesehene Änderung eine Einschränkung der relativen Selbstständigkeit des Beirats, eine mögliche Entkleidung von Expert*innen-Wissen sowie eine Einschränkung zivilgesellschaftlicher Beteiligung und eine Beschneidung seiner bereits jetzt nicht gerade großen Kompetenzen. Im Ergebnis würde der LPB seiner Relevanz weitestgehend beraubt. Der BUND Naturschutz lehnt §7 Ziffer 7 daher vehement ab.
- Sollte es bei der Streichung der Beteiligung des Landesplanungsbeirats an der Erstellung des Landesentwicklungsprogramms bleiben, fordert der BUND Naturschutz die behelfsweise Einrichtung von Regionalen Planungsbeiräten.

§7 Ziffer 8 sieht u.a. die Einfügung eines neuen Art. 15 nach Art. 13 BayLplG vor. Dieser soll in Abs. 3 Satz 2 lauten: „Das Einvernehmen zwischen Regionalen Planungsverbänden und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Erstellung von Regionalplänen beschränkt sich auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplanes.“ Der BUND Naturschutz versteht diese Formulierung so, dass die höhere Landesplanungsbehörde ihr Einverständnis zu von den Regionalen Planungsverbänden erstellten Regionalplänen nur noch in Bezug auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit geben muss, nicht mehr zu inhaltlichen Aspekten. Dadurch bekämen die RPV mehr inhaltliche Freiheit.

- In diesem Sinne begrüßt der BUND Naturschutz den geplanten neuen Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayLplG.

Dem gegenüber steht jedoch, dass nach **§7 Ziffer 8** weder die geplanten Regelungen zum Landesentwicklungsprogramm (Art. 14) noch zu den Regionalplänen (Art. 15) Angaben enthalten sollen, zu welchen Themenbereichen diese Pläne Regelungen beinhalten können. In der bisherigen Fassung in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG waren diese wortgleich benannt als landes- bzw. regionsweit „raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind“. Durch die Streichung dieser Aufgabenzuteilung wird eine thematische Beschränkung der Pläne deutlich leichter möglich als bisher. Dass durch einen Verzicht auf diese Vorgaben die Regelungsbefugnis in LEP bzw. Regionalplänen ausgeweitet wird, hält der BN für unrealistisch. Zu befürchten ist vielmehr eine Einschränkung der Befugnisse.

- In diesem Sinne muss der BUND Naturschutz auch diese Einschränkung der Landesplanung ablehnen.

Zugleich entfällt durch die Neufassung der Art. 14 und 15 das bisher durch die Kombination von Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG bestehende Doppelsicherungsverbot. Dies ermöglicht eine einfachere Abstimmung der Fachplanungen bei überörtlichen Planungen und verschafft den Regionalen Planungsverbänden insgesamt mehr Freiräume für Regelungen.

- Der BUND Naturschutz begrüßt diese Neuregelung.

§7 Ziffer 9 c) sieht eine Ergänzung des bisherigen Art. 14 (zukünftig Art. 16) Abs. 2 BayLplG um u. a. einen Satz 3 vor, nach dem bei der Regionalplanung auch Ausschlussgebiete „in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten“ festgelegt werden können. Aus Sicht des BN ist die Voraussetzung „eines oder mehrerer Vorranggebiete“ für die Festlegung von Ausschlussgebieten nicht aussagekräftig bzw. rechtssicher. Die Zahl ausgewiesener Vorranggebiete allein sagt nichts über ihre Größe und/oder den Umfang der darin möglichen oder geplanten Maßnahmen aus. Vielmehr sollte Voraussetzung für Ausschlussgebiete sein, dass bestimmte Vorgaben, etwa Ausbauziele bei der Windkraft, in einer Region durch sie nicht gefährdet werden, also diese Ziele durch die ausgewiesenen Vorranggebiete (in welcher Zahl auch immer) gewährleistet sind.

- Hier empfiehlt der BUND Naturschutz eine Präzisierung der Formulierung bzw. eine Fassung im o.g. Sinne.

§7 Ziffer 10 c) sieht vor, die in der bisherigen Fassung des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Beteiligung der „Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann“ bei der Erstellung der Anforderungen an eine Umweltprüfung abzuschwächen und sie nur noch anzuhören. Darin ist eine fachliche Einschränkung und damit eine Schwächung der Prüfung der Auswirkungen geplanter Projekte auf zahlreiche vulnerable Schutzgüter des Gemeinwohls zu erkennen.

- Der BUND Naturschutz lehnt diese Abschwächung der wichtigen Umweltprüfung im allgemeinen Interesse ab.

§7 Ziffer 10 d) aa) weitet die bisher nach Art. 15 Abs. 4 BayLplG als „Kann“-Bestimmung mögliche überschlägige Prüfung mit der Fassung als „Soll“-Bestimmung zur Regel aus. Eine solche überschlägige oder Vorprüfung ist, anders als die eigentliche Umweltprüfung, nicht öffentlich und ohne Beteiligung der Umweltverbände vorgesehen. Damit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei entsprechenden Vorhaben deutlich eingeschränkt bzw. im Vorfeld ausgehebelt.

- Der BUND Naturschutz erkennt in der geplanten Neuregelung dieselben Mechanismen wie bei der umstrittenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht und lehnt sie daher ab.

§7 Ziffer 10 d) bb) sieht auch bei der Entscheidung darüber, ob die Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen nach nur überschlägiger Prüfung verzichtbar ist, eine Herabstufung der Einbindung der betroffenen Fachbehörden von einer Beteiligung (bisher in Art. 15 Abs. 4 Satz. 2 BayLplG) zu einer bloßen Anhörung herunter.

- Auch diese Beschränkung der Einbindung der Fachbehörden lehnt der BUND Naturschutz ab.

§7 Ziffer 11 sieht mit Art. 16 (alt) bzw. Art. 18 (neu) Abs. 1 Satz 1 BayLplG die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ für Öffentlichkeit und öffentliche Stellen im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen vor, Abs. 2 Satz 3 die „Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme“ zum Landesentwicklungsprogramm (auch für die kommunalen Spitzenverbände). Der BN sieht darin eine deutliche Einschränkung der Beteiligung bei der Aufstellung von Regionalplänen und LEP. Denn eine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ beinhaltet nicht zwingend eine Erörterung oder andere Formen des Dialogs, „ausschließlich elektronische [] Stellungnahme[n]“ schließen sie mindestens implizit sogar aus.

- Der BUND Naturschutz lehnt eine solche Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger*innen in ihrem direkten Lebensumfeld ab.

Weiterhin soll mit Art. 16 (alt) bzw. Art. 18 (neu) Abs. 1 Satz 2 BayLplG das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen von bisher mindestens einem Monat auf nunmehr höchstens vier Wochen beschränkt werden. Dies mag in der Tat zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, allerdings zulasten der gründlichen Prüfung von Gemeinwohl-Interessen. Raumordnungspläne umfassen häufig komplexe Vorhaben und Zusammenhänge, ihre gründliche Prüfung sollte den Bürger*innen und ihren Verbänden weiterhin ermöglicht werden. Schon die gegenwärtige, durchschnittliche Dauer von Beteiligungsverfahren von drei Monaten kann gerade für ehrenamtlich arbeitende Menschen eine Herausforderung darstellen, dagegen würde die Einsparung von angenommenen zwei Monaten allein Raumordnungsverfahren nicht signifikant verkürzen.

Auch im Sinne der Aufgabenstellung der Staatsregierung, eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, stellt sich die Frage, ob Schnelligkeit vor Gründlichkeit immer zielführend ist: Bei komplexen Verfahren wie der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten dient eine längere Beteiligungsfrist der Detailschärfe und Qualität und hat damit das Potenzial, spätere Klagen, Bürgerbegehren o.ä. überflüssig zu machen.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz diese Beschränkung ab und empfiehlt, die gegenwärtige Regelung unangetastet zu lassen oder behelfsweise, in Anlehnung an die in den Ausführungen zum Gesetzentwurf genannten praktischen Erfahrungen, als maximalen Zeitraum für Beteiligungsverfahren nunmehr statt einem drei Monate einzuführen.

Im neu gefassten Art. 16 (alt) bzw. Art. 18 (neu) Abs. 2 Satz 1 BayLplG werden u.a. die „nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte[n] Vereine“ explizit als Stellen benannt, denen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu Raumordnungsplänen zu geben ist (wenn auch nicht auf selbständige Benachrichtigung durch die planende Behörde, vgl. unten).

- Der BUND Naturschutz begrüßt, dass zumindest an dieser Stelle die vorgesehene Beteiligung der anderswo implizit oder explizit ausgenommenen Verbände eindeutig benannt wird.

§7 Ziffer 13 sieht mit der Neufassung des bisherigen Art. 18 als Art. 20 BayLplG in Abs. 2 Satz 1 vor, nicht nur – wie bisher – Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne mit dem Tag ihres Inkrafttretens auszulegen und im Internet zu veröffentlichen, sondern zukünftig auch ihre jeweilige Begründung. Der BN erkennt darin eine Stärkung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und der dahinter stehenden Intentionen.

- Der BUND Naturschutz begrüßt diese Fassung des Art. 18 (alt) bzw. Art. 20 (neu) Abs. 2 Satz 1 BayLplG ausdrücklich.

§7 Ziffer 15 c) bb) beinhaltet die Ergänzung des Art. 23 (alt) bzw. 21 (neu) Abs. 3 um einen Satz 3, der die weitere grundsätzliche Wirksamkeit eines Raumordnungsplans im Falle einer fehlerhaften Festlegung von Ausschlussgebieten sicherstellt. Tatsächlich sind in der Vergangenheit ganze Raumordnungspläne ungültig geworden, weil einzelne Vorranggebiete fehlerhaft ausgewiesen worden waren. Es ist wichtig, dass so massive, aber fachlich nicht gerechtfertigte Konsequenzen einzelner Fehler wie die Neuaufstellung eines Raumordnungsplans aufgehoben werden.

- Der BUND Naturschutz begrüßt diese Ergänzung des Art. 23 (alt) bzw. 21 (neu) Abs. 3 ausdrücklich.

Mit **§7 Ziffer 16** soll Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) BayLplG und damit der Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung neu gefasst werden. Mit Abs. 1 Satz 1 werden die höheren Landesplanungsbehörden künftig ermächtigt, bei Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf die Prüfung auf Raumverträglichkeit zu verzichten. Der BN hält diese Ermächtigung der höheren Landesplanungsbehörden für hochproblematisch, da gerade überörtliche Projekte, etwa Straßenbauvorhaben, massiv in den Raum eingreifen und gerade dort die Raumverträglichkeit zwingend geprüft werden muss.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz diese Einschränkung („es sei denn, ...“) der in Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 1 formulierten Pflicht zur Raumverträglichkeitsprüfung ab.

Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass die zuständige Landesplanungsbehörde auch und nur „vom Vorhabensträger eingebrachte [] ernsthaft in Betracht kommende [] Alternativen“ prüft – also nur solche Alternativen, die der Vorhabensträger selbst ggf. vorlegt. Nach der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG dagegen können die Landesplanungsbehörde aktiv „beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden“. Diese Entmachtung der Behörde führt dazu, dass Alternativen ausschließlich geprüft werden können, wenn sie von einem Vorhabensträger selbst vorgelegt werden – der im Regelfall kein Interesse an einer Alternative zu seinen Projektplänen haben dürfte.

Alternativen, die nach bisheriger Regelung aktiv durch die Behörde als Vertreterin öffentlicher Belange eingeführt und geprüft werden können, wie bspw. eine Nullvariante oder bei Straßenbauvorhaben eine verkehrsträgerübergreifende Alternative, können nach der Neufassung nicht mehr eingeführt und geprüft werden, mögliche öffentliche Belange bleiben damit außen vor.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Neufassung des Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 2 nachdrücklich ab und fordert die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG.

Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 1 Satz 3 BayLplG verlangt nur noch eine „überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens“. Wohingegen es in der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 heißt, dass die „raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen“ seien – ohne Einschränkung.

Ebenfalls entfällt die in Art. 24 (alt) bzw. Art. 22 (neu) Abs. 2 Satz 2 bislang vorgesehene Prüfung eines Projekts auf „Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“.

- Auch die Streichung dieser wichtigen Regelung lehnt der BUND Naturschutz ab.

Mit der Neufassung des Art. 25 (alt) bzw. Art. 23 (neu) entfällt die in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 bislang vorgesehene Pflicht zur Angabe der Beschreibung des Bedarfs an Grund und Boden sowie Folgefunktionen. Auch könnten dann keine Angaben zu zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt mehr eingefordert werden. Auch Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen entfallen damit.

Stark ins Gewicht fallen wird auch die mit der Neufassung des bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayLplG gestrichene Verpflichtung zur Angabe von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen. Es ist zu befürchten, dass in der Konsequenz nach dem BayLplG kein Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen mehr eingefordert werden kann.

- Diese Aushöhlung der Raumplanung und den Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen, die bislang der Allgemeinheit zugutekommen, lehnt der BUND Naturschutz unbedingt ab und wendet sich daher gegen die Neufassung des bisherigen Art. 25 BayLplG.

§7 Ziffer 16 sieht weiterhin vor, Art. 23 (neu) Abs. 3 Satz 1-3 BayLplG dahingehend zu fassen, dass die Unterlagen im Rahmen von Raumverträglichkeitsprüfungen online veröffentlicht werden, auf Anfrage aber auch auf alternativen Wegen zur Verfügung gestellt werden können.

- Dies bewertet der BUND Naturschutz positiv, weil es die Hürden zur Beteiligung senken kann.

Allerdings wird in der geplanten Fassung eine direkte Benachrichtigung der zu beteiligenden Stellen, wie sie in solchen Verfahren bisher Standard ist, nicht erwähnt. Der Aufwand für die informierenden Stellen ist hier überschaubar, der Nutzen (bzw. bei Wegfall der Schaden/Mehraufwand) für die zu informierenden Stellen ist ungleich größer.

- Sollte beabsichtigt sein, eine solche Benachrichtigung tatsächlich entfallen zu lassen, lehnt der BUND Naturschutz dies ab. Sollten die Benachrichtigungen beibehalten werden und ihre Erwähnung im Gesetzentwurf lediglich vergessen worden sein, empfiehlt der BN eine Klarstellung bzw. entsprechende Formulierung.

§7 Ziffer 22 sieht die Aufhebung der Art. 31 und 32 BayLplG vor. Damit entfallen sowohl die fortlaufende Erfassung, Verwertung und Überwachung „raumbedeutsame[r] Tatbestände und Entwicklungen“ (Art. 31) als auch die laufende Berichterstattung an den Landtag darüber (Art. 32).

Mit dieser „Reform“ bleiben für die sonst als so schützenswert bezeichnete bayerische Landschaft und die Landesentwicklung insgesamt schädliche Prozesse und Phänomene unter dem Radar. Die Folgen der zahlreichen u.a. mit diesem Gesetzentwurf, aber auch bspw. mit dem Dritten Modernisierungsgesetz Bayern durchgeführten umfangreichen Deregulierungs-Maßnahmen bleiben in der Folge staatlicherseits weitgehend ignoriert. Es fehlen in der Zukunft für die politische Arbeit wichtige Entscheidungsgrundlagen, was eine Schwächung der politischen Gremien bedeutet.

- Aus diesem Grund lehnt der BUND Naturschutz die in §7 Ziffer 22 4. ModG vorgesehene Streichung der §§ 31 und 32 BayLplG entschieden ab.

§7 Ziffer 23 sieht einen Verzicht auf das Einverständnis der beteiligten Staatsministerien zum Verlangen der Obersten Landesplanungsbehörde nach Art. 33 BayLplG vor, dass Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. In der Praxis bedeutet dies, dass

etwa das bayerische Umweltministerium und LfU oder das bayerische Landwirtschaftsministerium aus Fragen der Umsetzung der Raumplanung mindestens partiell ausgeschaltet werden und die alleinige Verantwortung auf die Oberste Landesplanungshörde, also das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übergeht.

- So sehr der BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt, dass Vorgaben der Raumplanung auch eingehalten bzw. durchgesetzt werden – die Ausschaltung von mit Fragen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes direkt betrauten Stellen zugunsten des Wirtschaftsministeriums kann der BUND Naturschutz nicht akzeptieren.

§ 15 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)

Geplant ist mit **§15 Abs. 1** die Aufhebung der Art. 3a und 19 Abs. 3 BayNatSchG. Die darin enthaltenen Verpflichtungen zu Berichten zur Lage der Natur, zu ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen und zum Status des Biotopverbunds wurden als Ergebnis des erfolgreichen Volksbegehrens Artenvielfalt neu in das BayNatSchG aufgenommen. Angesichts der anhaltenden Belastungen und Rückgänge von Arten und Lebensräumen sind solche Berichte nach wie vor eine wichtige Grundlage für die erstellenden Behörden, die Entscheidungsträger*innen im Landtag wie auch die Öffentlichkeit. Die Inhalte der Berichte sind spezifisch auf den Naturschutz bezogen und nicht ansatzweise in der nötigen Tiefe im Umweltzustandsbericht enthalten.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Staatsregierung für sich in Anspruch nimmt, das Leben der Bürger*innen zu erleichtern, indem sie diese erst vor wenigen Jahren explizit gewünschte Maßnahmen einseitig streicht.

- Vor diesem Hintergrund hält der BUND Naturschutz einen Verzicht auf diese Berichte nicht für angemessen und lehnt die vollständige Streichung ab. Im Sinne einer Verschlinkung wäre jedoch eine Reduzierung der Erscheinungsweise der Berichte fachlich vertretbar.

Konkret schlägt der BN vor:

Art. 3a Satz 1 bleibt unverändert erhalten.

Art 3a Satz 2 wird wie folgt geändert: Anstelle von „Einmal jährlich“ tritt „Alle zwei Jahre“.

Art 19 Satz 3 wird wie folgt geändert: Anstelle von „jährlich“ tritt „alle zwei Jahre“.

§17 (Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes)

Mit der Streichung des Art. 7 Abs. 1 BayLobbyRG durch **§17 Abs. 1** entbindet sich der Landtag selbst von der bisher gesetzlich vorgesehenen Pflicht, über die auf ihn und sein politisches Wirken gerichteten Versuche der Beeinflussung durch Lobbyist*innen zu berichten. Ein öffentlicher und leicht zugänglicher Bericht über solche Aktivitäten ist aus Sicht des BN unverzichtbar, um den Bürger*innen einen Überblick zu geben, wer die von ihnen gewählten Volksvertreter*innen mit welchen Interessen kontaktiert. Um einen solchen Überblick zu erhalten, müssten Bürger*innen künftig umständlich und zeitaufwendig in der Datenbank des Landtags recherchieren. Mit der Streichung des Art. 7 Abs. 1 würde der Landtag das vor gerade einmal vier Jahren beschlossene und u.a. von der Landtagspräsi-

dentin hochgelobte Lobbyregistergesetz signifikant aushöhlen, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Souverän empfindlich schwächen und damit das Vertrauen in sich selbst, seine Arbeit und demokratische Prozesse weiter beschädigen.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die geplante Änderung des BayLobbyRG entschieden ab und plädiert dringend für die Beibehaltung des Art. 7 Abs. 1.

§25 (Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Die Klimakrise spitzt sich zu. Dabei ist zu beobachten, dass sich Bayern schon jetzt deutlich schneller erhitzt als der globale Durchschnitt. Unter anderem zunehmende Extremwetter-Ereignisse sind die Folge. Dabei deutet sich durch die Temperatur-Extreme der letzten Jahre an, dass die bisherigen Prognosen und Modelle zur Klimaerhitzung vielleicht zu konservativ waren und somit das verfügbare CO₂-Budget zur Begrenzung der Erhitzung noch knapper sein könnte als bisher angenommen.

Trotz dieses in der Wissenschaft wie in der Praxis deutlich aufgezeigten Handlungsbedarfs werden auf der politischen Ebene Ziele zur Reduktion der Emissionen nur knapp oder gar nicht erreicht. Vielmehr wird sogar zunehmend eine Aufweichung der Klimaziele in Aussicht gestellt. So hat auch die Staatsregierung in einer (zunächst geheimen) Besprechung über eine Abschaffung des Klimaziels 2040 für Bayern beraten. Dies darf nicht die Reaktion auf eine derart grundlegende Krise sein, die das Leben und Wirtschaften in Bayern grundlegend bedroht; die Physik der Klimakrise verhandelt nicht.

In dieser Situation will die Bayerische Staatsregierung mit **§25** die Erstellung eines Klimaberichts nach Art. 9 BayKlimaG streichen. Dabei ist zur Erreichung der dringend benötigten Emissionsreduktionen eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen nötig. Dies auch deswegen, um zu verhindern, dass notwendige Anstrengungen nach hinten verschoben werden bis die Erreichung der Ziele unmöglich wird.

- Der BUND Naturschutz lehnt eine Abschaffung des Klimaberichts schärfstens ab.

Die zuletzt medial verbreitete Erklärung, der Klimabericht werde nicht an sich, sondern nur in seiner Druckform abgeschafft und künftig nur noch digital vorgelegt werden, vermag nicht zu überzeugen. Denn bereits bisher ist er lediglich digital veröffentlicht worden, zudem formuliert die Gesetzesänderung nicht eine andere Erscheinungsweise, sondern streicht Art. 9 BayKlimaG vollständig und ersatzlos.

§34 (Änderung des Staatsforstengesetzes)

§34 sieht die Aufhebung der bisher in Art. 6 Abs. 4 StFoG verankerten Pflicht zur Erstellung eines zweijährigen Berichts zur Bewirtschaftung der Bayerischen Staatsforsten an die Aufsichtsbehörde (StMWi) vor.

Im Rahmen der Forstreform wurde das Ende der Eigenkontrolle beschlossen und die Wichtigkeit der Kontrolle durch Dritte hervorgehoben. Eine Aufhebung der Berichtspflicht stellt einen eindeutigen Bruch der damaligen Vorgaben dar. Die Berichte dienen der Transparenz über die Bewirtschaftung der Staatsforsten. Gerade in Anbetracht des gegenwärtigen Zustands der bayerischen Wälder ist es essenziell, dass Verantwortliche zum Zustand und zur Entwicklung der Wälder Stellung nehmen, damit ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Aufhebung von Art. 6 Abs. 4 StFoG klar ab.

§35 (Änderung des Bayerischen Waldgesetzes)

§35 beinhaltet die Streichung des Berichts über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen nach Art. 25 BayWaldG im Rahmen des Agrarberichts.

Im Rahmen der Forstreform wurde das Ende der Eigenkontrolle beschlossen und die Wichtigkeit der Kontrolle durch Dritte hervorgehoben. Die Aufhebung der Berichtspflicht stellt einen eindeutigen Bruch der damaligen Vorgaben dar. Die Berichte dienen der Transparenz über die Vorgänge der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern. Gerade in Anbetracht des gegenwärtigen Zustands der bayerischen Wälder ist es essenziell, dass Verantwortliche zum Zustand und zur Entwicklung der Wälder Stellung nehmen, damit ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

- Daher lehnt der BUND Naturschutz die Aufhebung von Art. 25 BayWaldG klar ab.

§38 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern)

§38 Abs. 1 sieht vor, dass bei der Beschaffung für den ÖPNV in Bayern Fahrzeuge nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNVG weiterhin Belangen des Umweltschutzes sowie der Anforderungen an Sicherheit etc. entsprechen müssen, jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Die Streichung dieses Anspruchs ist zwar grundsätzlich bedauerlich, allerdings ist er bereits jetzt in der Praxis nicht weiter relevant.

- Auch wenn es der BUND Naturschutz begrüßen würde, wenn im ÖPNV grundsätzlich Fahrzeuge nach dem Stand der Technik eingesetzt würden, erhebt er keinen Widerspruch gegen diese Neuregelung.

Mit **§38 Abs. 2** soll Art. 17 BayÖPNVG und damit die Pflicht zur Erstellung und zweijährlichen Fortschreibung eines Schienennahverkehrsplan vollständig und ersatzlos gestrichen werden. Dieser Plan hat bislang – in der Theorie – die Aufgabe, die politische Zielsetzung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern systematisch darstellen. Tatsächlich existiert ein solcher Plan, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, in Bayern aktuell nicht. Das zeigt den geringen Stellenwert der Verbesserung des SPNV, obwohl sein Ausbau ein zentraler Bestandteil für Klimaschutz und Verkehrswende in Bayern wäre. Die existierende „ÖPNV-Strategie 2030“ hat nicht die Detailschärfe und Maßnahmentiefe, wie sie ein Schienennahverkehrsplan haben sollte. An dieser Stelle sei auf das vorbildliche und mit einer Finanzierung hinterlegte „Zielkonzept 2025 für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden Württemberg“ verwiesen.

- Der BUND Naturschutz lehnt die nun auch formale Streichung des Schienennahverkehrsplans ab und fordert stattdessen die Staatsregierung auf, der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Art. 17 BayÖPNVG vollumfänglich nachzukommen.
Der öffentliche Personennahverkehr hat als Aufgabe der Daseinsvorsorge die örtlich erforderliche Mobilität sicherzustellen, um die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Auch aus Klimaschutzgründen ist der ÖPNV zu stärken. Er soll in

allen Landesteilen ein zum motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähiges Verkehrsangebot bereitstellen.

Dazu muss das BayÖPNVG höhere Mindeststandards festlegen, welche Raumtypen wie mit dem ÖPNV erschlossen sein müssen. Eine entsprechende Finanzierung durch den Freistaat Bayern für die Aufgabenträger ist sicherzustellen. Tatsächlich sind viele Teilräume Bayerns bis heute nur so schlecht mit dem ÖPNV angebunden, dass die o.g. Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht erfüllt werden.

Vorschläge für eine Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern hat der BN in diesem Papier ausgearbeitet:

https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Mobilität/Bus_und_Bahn/Investitionen_in_umweltfreundliche_Bahnprojekte_Vorschlaege_BUND_Naturschutz.pdf

§52 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes)

§52 Abs. 1 sieht vor, dass Anlagen zur Verwertung und Beseitigung nicht mehr – wie bisher in Art. 3 Abs. 6 BayAbfG vorgeschrieben – dem Stand der Technik entsprechen müssen. Bei der Anforderung „nach dem Stand der Technik“ handelt es sich um einen feststehenden Rechtsbegriff. Seine Definition nach §3 Abs. 6 BImSchG lautet: „Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage [der jeweiligen Rechtsnorm] aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“ Durch den Wegfall der Definition „nach dem Stand der Technik“ und der Gültigkeit der für die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie und die Erreichung eines allgemein hohen Umweltschutzniveaus in der EU relevanten BVT-Merkblätter bzw. -Schlussfolgerungen wird das BayAbfG nach Ansicht des BN europarechtswidrig.

- Der BUND Naturschutz lehnt die Streichung der Anforderung „nach dem Stand der Technik“ in Art. 3 Abs. 6 BayAbfG ab und fordert vielmehr die Einführung der BVT-Schlussfolgerungen ins BayAbfG.

§53 (Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern)

Mit **§53 Abs. 1-3** wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ in Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2, in Abschnitt II Nr. 2.2 Satz 2, in Abschnitt III Nr. 1.2.1 Satz 3 sowie in Abschnitt III Nr. 2.5 Satz 2 AbfPV gestrichen bzw. durch schwächere Definitionen ersetzt. Dem stehen die inhaltliche Argumentation und die Europarechtswidrigkeit wie in den Anmerkungen zu §52 ausgeführt gegenüber.

- Der BUND Naturschutz lehnt diese Streichungen bzw. Abschwächungen ab.

§53 Abs. 4 sieht vor, in Abschnitt IV Nr. 7 AbfPV die Angabe „ , die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen,“ durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ zu ersetzen und somit die davon betroffenen Umweltbelange zu schwächen. Nach Ansicht des BN muss auch hier der juristisch etablierte Begriff „Fortentwicklung des Stands der Technik“ bestehen bleiben.

- Der BUND Naturschutz lehnt auch diese Einschränkung ab.

§59 Änderung der Bayerischen Bergverordnung

Auch §59 soll eine entsprechende Abwertung einführen, hier soll in § 19 Abs. 1 Satz 2 und §51 Abs. 1 Satz 2 BayBergV die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig“ gestrichen werden. Auch hier vertritt der BN die in der Anmerkung zu §52 vertretene Auffassung.

- Der BUND Naturschutz lehnt daher die Streichung der Anforderung „nach dem Stand der Technik“ in § 19 Abs. 1 Satz 2 und §51 Abs. 1 Satz 2 BayBergV ab.

§ 62 (Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes)

Mit **§62** soll in Art. 29 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ durch die Angabe „für eine risikoangemessene Betriebssicherheit notwendigen“ ersetzt werden. Angesichts der zunehmenden Risiken und Gefahren durch die Folgen der Klimakrise halten wir die Aufnahme des Maßstabes an einer risikoangemessenen Betriebssicherheit für nachvollziehbar. Jedoch verengt dies den Fokus nur auf das Risiko bzw. die Sicherheit, während der „Stand der Technik“ auch weitere Aspekte umfasst bzw. umfassen kann (z.B. auch Umweltverträglichkeit).

- Der BUND Naturschutz lehnt daher die Streichung der Anforderung „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ in Art. 29 Satz 2 Nr. 13 BayESG ab und schlägt vor, diese zusätzlich zur Ergänzung der „risikoangemessene Betriebssicherheit“ beizubehalten.